

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid in der ab 01. Januar 2022 geltenden Fassung**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz vom 26.02.2010 und des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im Wege der Eilentscheidung vom 17.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2010, die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2011, die 3. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 4. Änderungssatzung vom 22.11.2013, die 5. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 6. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 7. Änderungssatzung vom 25.11.2016, die 8. Änderungssatzung vom 30.11.2018, die 9. Änderungssatzung vom 10.12.2020 und die 10. Änderungssatzung vom 26.11.2021 geändert.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Abfallentsorgungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenart und Gebührenhöhe
- § 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) Abfallbeseitigungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück bzw. der Ladeplatz gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gem. § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LABfG) auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Eigentümer und ihnen Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 19 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge mit Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu zahlen.

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (6) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist
- a) bei Wohnungsgrundstücken die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem und zweitem Wohnsitz und die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid.
  - b) bei den übrigen Grundstücken die gem. § 12 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid festgesetzten Einwohnergleichwerte und die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter.

Wer den schriftlichen Nachweis erbringt, außerhalb Burscheids vorübergehend oder auf Dauer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu haben und hier zu Abfallbeseitigungsgebühren herangezogen wird, bleibt auf Antrag bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Gebührenart und Gebührenhöhe**

Als Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushalten und übrigen Bereichen wird eine Gebühr für Restmüll inkl. Wertstoffe (graue Behälter/grüne Behälter) und für Bioabfall (braune Behälter) erhoben.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach der Personenzahl bzw. den Einwohnergleichwerten (Grundgebühr) und dem Volumen der Restmüllbehälter und der Bioabfallbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 01.10. des Vorjahres für das laufende Jahr (Stichtag).

Bei Änderung der Personenzahl nach dem Stichtag 01.10. kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag oder durch Feststellung des BAV abgeändert werden. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt am 1. des auf die Antragsstellung folgenden Monats.

Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 40,91 €.
2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung Restmüll 14 täglich und Leerung Wertstoffbehälter 4-wöchentlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	86,50 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	138,40 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	207,60 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	415,20 €
bei 1100 l Restmüllbehältervolumen	1.903,00 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen:

Zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektroaltgeräteabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaumentorgung und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem kommunalen Wertstoffhof und auf dem Biomassehof Heiligeneiche der AVEA GmbH & Co. KG in Burscheid.

3. Für die über die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	11,20 €
120 l Behälter	16,80 €
240 l Behälter	33,60 €
1100 l Behälter	154,00 €

4. Für die Bioabfallentsorgung (Leerung 14 t ägig) beträgt die Jahresleistungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter

bei 80 l Bioabfallbehältervolumen	47,20 €
bei 120 l Bioabfallbehältervolumen	70,80 €
bei 240 l Bioabfallbehältervolumen	141,60 €

5. Die Kosten für einen Restmüllsack (70 l) einschl. Abfuhr betragen 6,00 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

6. Auf Anforderung können Biotonnen mit einem Biofilterdeckel ausgestattet werden. Für die Montage wird einmalig eine Gebühr von 35,00 € je Filterdeckel erhoben. Die Gebühr für einen Austauschfilter zur Erneuerung im Biofilterdeckel beträgt 9,50 € und wird mit dem Kauf an der Verkaufsstelle entrichtet.

7. Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

**§ 4****Pauschale Servicegebühr**

Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenanzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

**§ 5****Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Gebühren wird im Einzelfall entschieden.

**§ 6****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Burscheid vom 17.12.1991 in der Fassung der 16. Änderung vom 11.12.2007 außer Kraft.

\* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 17.03.2010. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 10. Änderungssatzung vom 26.11.2021 ab dem 01.01.2022.